

## GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

### *Merkblatt für Eltern*

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Zuvor wurde eine gemeinsame elterliche Sorge nur angeordnet, wenn beide Elternteile damit einverstanden waren. Nach wie vor lebt die Mehrheit der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung bei der Mutter; und so wurde vor der Gesetzesrevision vielen Vätern die elterliche Sorge aberkannt.

Die familiären Verhältnisse und die Vielzahl der heute gelebten Familienmodelle drängten eine Anpassung auf. Insbesondere die veränderte Rolle der Väter, welche häufig vom klassischen Familienmodell abweicht und mit der aktiven Betreuung und Begleitung der Kinder einhergeht, liess die bisherige Regelung nicht mehr zeitgerecht erscheinen.

Die neue Regelung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Die Wahrung des Rechts des Kindes, welches von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, SR 0.107);
- Die Stärkung beider Elternteile in ihrer Rolle als Eltern, die grundsätzlich auch bei Trennung oder Scheidung bestehen bleibt; sowie
- die Gleichstellung unverheirateter und verheirateter Eltern.

## 1. BEDEUTUNG DER ELTERLICHEN SORGE

### 1.1 Gemeinsame elterliche Sorge und Obhut

Eltern sind gemeinsam für das Wohl und die Entwicklung ihres Kindes verantwortlich. Sie haben daher grundsätzlich alles, was das Kind betrifft, gemeinsam zu regeln. Die elterliche Sorge ist das höchstpersönliche Recht und die Pflicht der Eltern, für ihre unmündigen Kinder zu sorgen, die im Alltag für Betreuung und Erziehung notwendigen Entscheidungen zu treffen und das Kindesvermögen zu verwalten. Die Eltern sind jedoch angehalten, nicht über den Kopf eines Kindes hinweg zu entscheiden, sondern dem Kind seiner Reife entsprechend Freiheit in seiner Lebensgestaltung zu gewähren. Dazu gehört, in wichtigen Angelegenheiten auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen. Im Zentrum steht in jedem Fall das Wohl des Kindes. Der Staat schreitet nur dort ein, wo dieses gefährdet ist.

Von der elterlichen Sorge zu unterscheiden ist die Obhut. Die Obhut hat dasjenige Elternteil inne, bei welchem das Kind mehrheitlich lebt – unabhängig davon, wie die elterliche Sorge zugeteilt wurde. Nach altem Recht fiel das alleinige elterliche Sorgerecht häufig mit der Obhut zusammen. Nach der Gesetzesrevision wird es vermehrt Inhaber der elterlichen Sorge geben, welche aber nicht obhutsberechtigt sind bzw. sich dieses auf das Besuchsrecht beschränkt. Die Obhut für das Kind ist Teil der elterlichen Sorge. Betreut ein Elternteil das Kind allein, liegen alltägliche oder dringliche Entscheidungen bei ihm. Diese Regelung gilt auch, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

## 1.2 Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge

Grundsätzlich darf die elterliche Sorge nur beschränkt oder entzogen werden, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist. Eltern, die aufgrund von Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben, kann diese laut Gesetz entzogen werden. Ein Entzug der elterlichen Sorge steht am Schluss einer Reihe von Massnahmen, die Eltern in ihrer Aufgabe unterstützen und begleiten sollen. Dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ermahnen von Eltern und Kind oder Erteilen einer Weisung an Eltern und Kind;
- Ernennen eines Beistands für das Kind;
- Entziehen der Obhut bzw. des Rechts der Eltern, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen;
- Entziehen des Sorgerechts der Eltern.

## 1.3 Berücksichtigung des Kindeswohls

Genau so wie den Eltern stehen auch den Kindern Rechte zu. Die Wahrung des Kindeswohls beinhaltet das Recht auf Information, das Recht auf Beteiligung, sowie das Recht darauf, dass die kindlichen Bedürfnisse und Interessen bei allen Entscheidungen und Handlungen der Erwachsenen in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind gehalten, dem Kindeswohl jederzeit höchste Priorität beizumessen und es stets zu berücksichtigen.

## 2. DIE NEUEN REGELUNGEN

### 2.1 Verheiratete Eltern

Grundsätzlich steht verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu. Solange die Kinder minderjährig sind, stehen sie unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Die Volljährigkeit des Kindes beendet die elterliche Sorge.

Namensgebung: Das Kind trägt den gemeinsamen Familiennamen. Fehlt ein solcher, erhält das Kind den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung für die Kinder bestimmt haben. Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlands des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft in solchen Fällen die von den Eltern gewünschte Namensführung aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291).

### 2.2 Unverheiratete Eltern

Die Eltern können gleichzeitig mit der Kindesanerkennung des Vaters beim Zivilstandsamt in einer Erklärung bestätigen, dass sie die gemeinsame Sorge für das Kind tragen. Bis zur Abgabe der Erklärung ist die volljährige und urteilsfähige Mutter allein sorgeberechtigt. Wird die gemeinsame elterliche Sorge nicht gleichzeitig mit der zivilstandsamtlichen Kindesanerkennung beurkundet, ist die Erklärung der zuständigen KESB einzureichen.

Namensgebung: Das Kind erhält den Ledignamen der von Gesetzes wegen allein sorgeberechtigten Mutter. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, können sie den Ledignamen der Mutter oder des Vaters für das Kind wählen. Sind beide Eltern ausländische Staatsangehörige, können sie beim Zivilstandsamt beantragen, dass das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes zum Tragen kommt.

Die Eltern können gemeinsam bei der KESB die elterliche Sorge beantragen. Steht beim Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. am 1. Juli 2014, die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann sich dieser – falls sich der andere Elternteil zur Einreichung der gemeinsamen Erklärung weigert – binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. **bis spätestens am 30. Juni 2015**, mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die KESB wenden. Nach einer Ablehnung des Antrags aufgrund einer Kindeswohlgefährdung kann erneut ein Antrag gestellt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben.

### **2.3 Sich trennende Eltern**

Das gemeinsame Sorgerecht bleibt auch bei getrennten Wohnorten unangetastet. Bei Uneinigkeit der Eltern bezüglich der Besuchsregelung, den Betreuungsanteilen oder dem Kindesunterhalt kann bei verheirateten Eltern das zuständige Gericht die Regelung verbindlich festlegen.

Es befindet ebenfalls über Ausnahmen im gemeinsamen Sorgerecht, beispielweise bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Bei Uneinigkeit von unverheirateten Eltern ist die KESB für die Regelung der Besuche und der Betreuung zuständig und das Gericht für die Regelung des Kindesunterhalts.

### **2.4 Geschiedene Eltern**

Geschiedene Eltern können bei der KESB eine Erklärung einreichen, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam tragen, wenn sie sich einig sind. Liegt die Scheidung nicht länger als fünf Jahre zurück (**Stichtag 1. Juli 2009**), kann der Elternteil, dem das Sorgerecht bei der Scheidung entzogen wurde, beim zuständigen Gericht den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge einreichen, auch gegenden Willen des anderen Elternteils.

### **2.5 Sich scheidende Eltern**

Das während der Ehe bestandene gemeinsame Sorgerecht bleibt vom Gericht unangetastet. Über Ausnahmen, beispielweise bei einer Gefährdung des Kindeswohls, befindet das Scheidungsgericht.

Das Gericht hat die Möglichkeit, das ehelich gelebte Rollenmodell richterlich zu bestätigen.

Es kann die bisher gelebten Kinderbetreuungsanteile auch gegen den Willen des hauptbetreuenden Elternteils verbindlich regeln.

\*\*\*\*\*

Quelle: [www.ar.ch/kesb](http://www.ar.ch/kesb)

lic.iur.HSG Sonja Lendenmann, Rechtsanwältin & Urkundsperson